

Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.

Vom 13. März 1933.

Für Zwecke der Aufklärung und Propaganda unter der Bevölkerung über die Politik der Reichsregierung und den nationalen Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes wird ein Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda errichtet.

Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung „Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda“.

Die einzelnen Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt der Reichskanzler. Er bestimmt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Aufgaben, die aus deren Geschäftsbereich auf das neue Ministerium übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Geschäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Grundzügen berührt wird.

Berlin, den 13. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Finanzämter. Vom 10. März 1933.

Auf Grund des § 322 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung wird für die Zeit vom 1. Juli 1933 ab folgendes verordnet:

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (einschließlich der den Beteiligten zu erstattenden Auslagen), die im Verfahren vor einem Finanzgericht entstanden sind, werden festgesetzt:

1. regelmäßig:
von der Geschäftsstelle des Finanzamts, das in der ersten Rechtsstufe entschieden hat;
2. wenn jedoch in der ersten Rechtsstufe eine Zollbehörde, eine Gemeindebehörde oder eine Behörde eines Gemeindeverbandes entschieden hat:
von der Geschäftsstelle des Finanzgerichts.

Berlin, den 10. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hedding

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 10. März 1933.

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs, des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 14. November 1932 beschlossen:

Die Vorschriften des Badischen Gesetzes vom 3. Mai 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 107), nach denen Konsumvereine, die Waren ausschließlich an Mitglieder verkaufen, der Fiktionalsteuer nicht unterliegen (§ 9 Abs. 5 und § 58a Abs. 4 a. a. O.), sind mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 10. März 1933.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Garden

Verordnung über Stellensperre in der knappschaftlichen Versicherung. Vom 14. März 1933.

Auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Einstellung von Angestellten bei der Reichsknappschaft, den Bezirksknappschaften und der besonderen Krankentasse bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für die Verlängerung und Erneuerung des Vertrages oder die Versetzung eines Angestellten in eine höhere Gehaltsgruppe.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann die Befugnis zur Zustimmung auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. März 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1933.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Zweite Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933.

Vom 14. März 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschrift des § 1 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 64) findet keine Anwendung, wenn vor deren Inkrafttreten die Verteilung des Versteigerungserlöses bereits stattgefunden hatte.

(2) Ist in einem solchen Falle auf Grund der genannten Vorschrift der Zuschlagsbeschluss bereits aufgehoben worden, so ist der Aufhebungsbeschluss von Amts wegen zurückzunehmen.